Beitragsordnung des FBF Bergisch Land e.V.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und evtl. Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. April des Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für natürliche Personen unabhängig von der Form ihrer Mitgliedschaft beträgt mindestens 15,- € jährlich, für Schüler:innen, Studierende und Auszubildende und Bezieher:innen von Transferleistungen mindestens 10,-€ jährlich.

Der erhöhte Solidaritätsbeitrag beträgt mindestens 20,-€ jährlich und dient dazu, Personen die Mitgliedschaft im Verein zu ermöglichen, die ansonsten nicht in der Lage sind, den jeweiligen Mindestbeitrag ganz oder teilweise aufzubringen.

Für Mitglieder ohne oder mit geringem Einkommen kann befristet für ein oder zwei Jahre auf Antrag durch den Vorstand eine Reduzierung oder Befreiung gewährt werden. Diese Frist kann vom Vorstand auf Antrag verlängert werden.

§4 Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel jährlich im SEPA-Lastschriftverfahren, kann aber auch als Jahresbeitrag im Voraus geleistet werden. Eine Reduktion des Beitrages bei jährlicher Zahlweise im Voraus ist nicht möglich.

§5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags an die schriftlich an die Zahlung erinnert. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Zahlungserinnerung (in Textform) oder länger als sechs Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf von 6 Wochen nach der zweiten Zahlungserinnerung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Zahlungserinnerung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

§7 Beitragsbescheinigung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

§8 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des FBF Bergisch Land e.V. am 03.03.2023